

500.02:

Änderungsantrag zu Antrag 500.01:

„Pastoralreferentinnen ... sind eingeladen. Sie haben beratende Stimme.“

Walter Hein
Superintendent

500.03:

Votum aus dem Arbeitsausschuss 5 zu Antrag 500 / 2. Teil:

Da die Geschäftsordnung des APK festlegt, mit welchen Mehrheiten Beschlüsse im APK zu fassen sind, ist die Behauptung, diese Änderung diene der Klarstellung und um weiteren Schaden vom APK fernzuhalten, unzutreffend.

Der Ausschuss hält die gewünschte Änderung für überflüssig und schlägt der Synode vor, den Antrag abzulehnen und die bisherige Regelung beizubehalten.

Begründung:

Die Zweidrittelmehrheit wird in der Geschäftsordnung des APK ausschließlich für die Zustimmung zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft verlangt. Für alle anderen Entscheidungen genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 14 i.V. mit §12 Abs. 2 e der Geschäftsordnung des APK).

Die in der Begründung von der SynkoReVe behauptete nicht materiell-rechtliche Änderung kann nicht unwidersprochen bleiben. Der APK hat in seiner Aufgabenbeschreibung nicht die Änderung dieser Grundordnung und auch nicht die Aufnahme anderer Kirchen stehen. Sie werden aber mit der gewünschten Änderung der Grundordnung indirekt als Aufgabe des APK eingeführt. Nach geltender Ordnung kann in beiden Fällen die Synode ohne einen Beschluss des APK entscheiden. Es werden hier Rechte der Synode zugunsten des APK verschoben.

500.04:

Änderungsantrag zu Antrag 500 / 2. Teil:

„Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Allgemeinen Pfarrkonvents.“

Matthias Krieser
Superintendent

– Der Antrag wurde von weiteren elf Synodalen unterschrieben. –